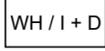
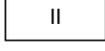
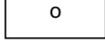
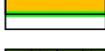
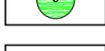




M 1 : 1.000

Festsetzungen:

-  Geltungsbereichsgrenze
-  Allgemeines Wohngebiet
-  bei erdgeschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoß
-  bei zweigeschossiger Bauweise
-  Zahl der Vollgeschoße (Höchstmaß)
-  Zahl der Vollgeschoße (Höchstmaß)
-  offene Bauweise
-  nur Einzelhäuser zulässig
-  Baugrenze
-  Stellplätze (mit Rasengittersteine befestigen)
-  öffentl. Straßenraum mit Begrenzungslinie
-  öffentl. Grünfläche
-  anzupflanzende Bäume
-  vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Stadt Neuburg an der Donau

Originalmaßstab : 1 : 1.000



Kartengrundlage : Digitale Flurkarte

Stand Februar 2011



Stadtbauamt Neuburg an der Donau

Bearbeitet:	02/2011 Dießner
Gezeichnet:	02/2011 Schießler
Geprüft:	
Geändert:	

R. Dießner

Neuburg an der Donau,

Der Notar wird ermächtigt, jederzeit dem Veräußerer vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde zu erteilen, ohne dass es des Nachweises der die Fälligkeit begründenden Tatsachen bedarf.

V. Bauverpflichtung

Der Erwerber verpflichtet sich,

- a) innerhalb einer Frist von **3 - i. W.: drei - Jahren** von heute an gerechnet, auf dem Vertragsobjekt einen Wohnhausrohbau zu errichten und
- b) innerhalb von **2 - i. W.: zwei - weiteren Jahren** die Bezugsfertigkeit herbeizuführen

entsprechend den Festsetzungen des Bauamtes der Stadt Neuburg vom 07.07.2011 sowie den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Heinrichsheim-Mitte“. Diese Festsetzungen sind dem Erwerber bekannt.

Sollte der Erwerber innerhalb dieser Fristen

- a) den Wohnhausrohbau nicht errichtet bzw. die Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes nicht herbeigeführt haben

oder

- b) das Vertragsobjekt vor Rohbaufertigstellung oder vor Bezugsfertigkeit des Wohnhauses weiterveräußern,

ist der Veräußerer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Rückübereignung des Vertragsgrundbesitzes

- aa) auf Kosten des Erwerbers
 - bb) zum vereinbarten Kaufpreis (zinslos)
 - cc) gegen zinslose Erstattung der nachgewiesenen Herstellungskosten eines angefangenen Bauwerks (höchstens jedoch der nachgewiesenen Selbstkosten) und ohne Berücksichtigung von Eigenleistungen oder Finanzierungsaufwendungen
 - dd) gegen zinslose Erstattung der vom Erwerber bezahlten Erschließungskosten, Herstellungsbeiträge, Anschlussgebühren zu verlangen.
-